



Stadt Chemnitz · Dezernat 5 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Markt 1
09111 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz
CDU-Ratsfraktion
Frau Stadträtin
Verena Neugebauer-Zeidler

Datum 17.10.2022
Unser Zeichen
Durchwahl
Auskunft erteilt
Zimmer
Ihr Zeichen RA-189/2022
Ihr Schreiben vom 20.09.2022
E-Mail

Ihre Ratsanfrage RA-189/2022 – Umgangsbegleitung für Eltern von in Obhut genommenen Kindern

Sehr geehrte Frau Neugebauer-Zeidler,

zu Ihrer Ratsanfrage teile ich Ihnen im Auftrag des Oberbürgermeisters Folgendes mit:

1. Wie viele Personen sind in der Umgangsbegleitung tätig und wie viele Kinder/Eltern müssen begleitet werden

Aktuell hat das Jugendamt mit zwei Personen Verträge über die Tätigkeit als Umgangsbegleiter abgeschlossen. Diese Umgangsbegleitungen umfassen in den allermeisten Fällen Umgänge, bei denen keine Inobhutnahme des Kindes vorliegt, sondern aus anderen Gründen eine Begleitung notwendig bzw. von den Eltern/Personensorgeberechtigten gewünscht ist.

Im Jahr 2021 fanden 26 begleitete Umgänge im Umgangsverfahren statt.

Umgangsbegleitungen von in Obhut genommenen Kindern werden in der Regel von den Einrichtungen oder Bereitschaftspflegepersonen realisiert, in denen bzw. bei denen sich das Kind während der Inobhutnahme befindet. Durch das Jugendamt erfolgt keine Erfassung dieser Umgänge.

2. Können bei Ausfällen durch die Umgangsbegleitung Ersatztermine angeboten werden?

Ja, wenn die Umgangsbegleitung ausfällt, wird entweder eine andere Person zur Begleitung des Umganges tätig oder das Nachholen zu einem späteren (Ersatz-)Termin angeboten.

3. Wenn nein, warum nicht?

Entfällt.

...

4. Besteht die Möglichkeit, auch externe Angebote zu nutzen?

Bei in Obhut genommenen Kindern realisieren die Einrichtung oder Bereitschaftspflegepersonen die Umgangsbegleitung. Wurde vom Familiengericht eine Umgangspflegerin/ein Umgangspfleger eingesetzt, so bestimmt dieser die Umgangsbegleitung. Liegt keine dieser Konstellationen vor, so können Eltern bzw. Personensorgeberechtigte – Konsens zwischen ihnen vorausgesetzt – auch externe Angebote nutzen.

5. Werden die gerichtlich vorgeschriebenen Umgangsregelungen eingehalten?

Auskünfte darüber können die vom Familiengericht bestellten Umgangspflegerinnen und Umgangspfleger geben.

Freundliche Grüße

Dagmar Ruscheinsky
Bürgermeisterin